

Richtlinien der Guggenmusik

1. Die Guggenmusik ist eine ordentliche Abteilung der Gesellschaft Schmiechataler, T.F.G. 66 e.V. und unterliegt deren Satzung.
2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson an Veranstaltungen teilnehmen. Die Aufsichtsperson darf aus der Gruppe oder ein Elternteil sein.
3. Der Leiter (Tambour) der Guggenmusik wird vom Präsidium der Gesellschaft berufen.
Eine Vertrauensperson (Organisator) aus den Reihen der Guggenmusik wird bei den turnusmäßigen Wahlen von den Musikern gewählt. Entweder Tambour oder Organisator werden von den Musikern als Beisitzer ins Präsidium gewählt.
4. Die Instrumente werden vom aktiven Mitglied gestellt, evtl. von der Gesellschaft vorfinanziert.
5. Vom Präsidium festgelegte Termine sind für die Guggenmusik bindend.
6. Für die Bekleidung der Guggenmusik haben diese selbst Sorge zu tragen.
7. Der Tambour bestimmt über den Bedarf an Instrumenten.
8. Aufgabenverteilung
Tambour: Alle musikalischen Angelegenheiten (z.B. Instrumentenbedarf, Musiktitel, Programmgestaltung, Musikalische Interpretation, Choreographie, Unterricht, Proben,...)
Organisator: Alle organisatorischen Angelegenheiten (z.B. Termine, Busabsprachen, Arbeitseinsätze, Weisungsbefugt, Vertrauensmann, Ständchen,...)